

## EXTRACT

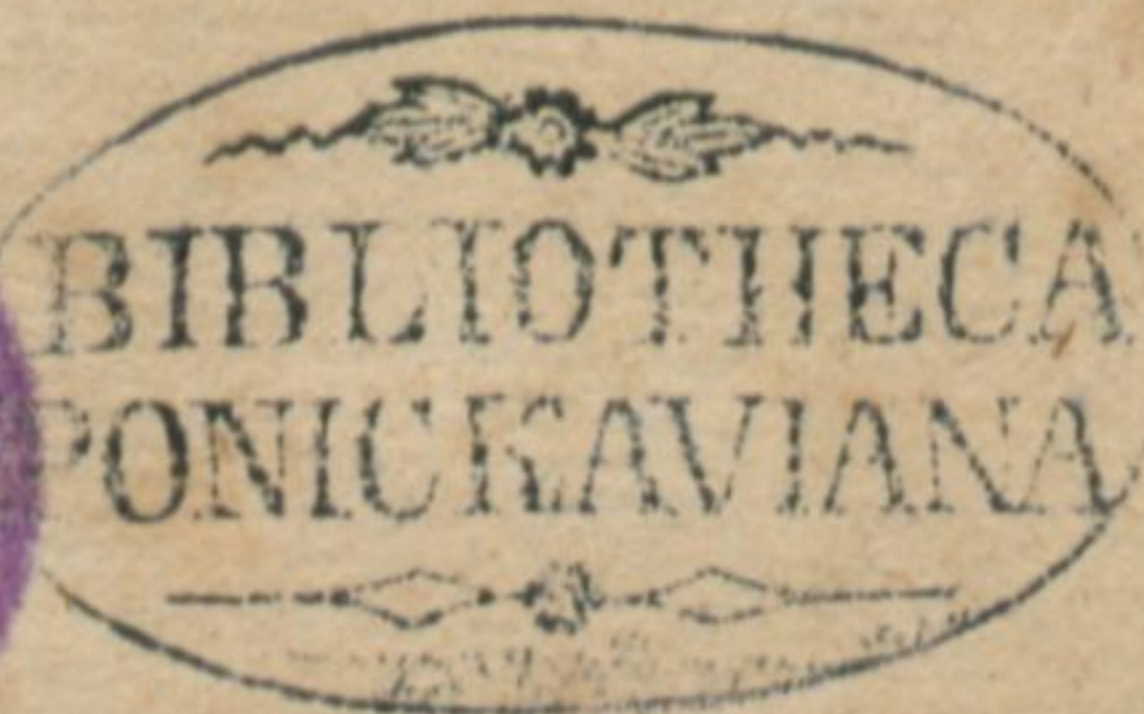
Der

## Feuer-Ordnung!

Allen und ieden Bürgern/ auch andern  
Einwohnern zur Wißenschaft:

**A**lsgemein solle ein ieder Haus-Birth oder Einwohner / GOTT den Allmächtigen täglich umb Schutz und Wache der Heil. Engel von Herzen anrufen / und das Seinige demselben befehlen; Hiernächst die Feuer-Städte wohl verwahren / die Feuer-Essen Jährlich zum öfftern fleißig kehren lassen / auch diese / so nicht gestiegen werden können / wegen besorgender Feuers-Gefahr alsobald ändern / und nicht Ursach geben / daß solche zu grossen Schaden hernach eingerissen werden müssen: Alle Schlünde / so sich leicht anzuzünden pflegen / abschaffen. Diejenigen so Gastgeber / Bier- und Weinschenken sind / sollen absonderlich der frembden Gäste wegen / auf Feuer und Licht in Häusern / Kammern / Küchen und Ställen allzeit fleißige Acht haben und selbst den darnach sehen / nicht gestatten / mit brennenden Lichtern / ohne Laternen / weniger mit Spähnen und Rühn / fol. 8. & 9. §. 1. weder auff denen Böden / noch in Ställen und andern gefährlichen Orten herum zu gehen / auch das Toback-Schmäuchen auff's treulichste verwehren.

Insonderheit sollen Mälzer / Brauer / Bäcker / Seiffensieder / Bader / weder Aschen / oder Kohlen in Basen / noch sonst auf die Böden tragen noch schütten. Ingleichen Schmiede / Töpffer / Brandwein-Brenner / wie nicht weniger Tischler / Büttner und andere Handwercks-Leute / so mit Spähnen umgehen / sollen ihres Feuers und Lichtes wohl wahrnehmen / auch dergleichen Sachen so leicht anzünden / als: Garn / Flachs und anders / an solch Ort / da man mit Lichtern zu thun hat / nicht auffhalten / dergleichen Handwercks-Leute sollen auch in engen Gäßlein / hölzern Häusern / und sorglichen Orten nicht wohnen / fol. 9. §. 2. Es soll auch kein Hauswirth oder ander Einwohner





wohner eine grosse Menge Holz/ Stroh und Reißig/ daraus leicht  
grosser Schade entstehen kan/ bey hoher Straff nicht in die Häu-  
ser führen/ fol. 11. §. 5. Die mit Flachs/ Hanff und Pech zu han-  
deln pflegen/ sollen solche in Verwahrung halten/ da man mit  
Lichten nicht darzu gehen darff/ auch niemand ohne des Raths  
Vorwissen mit Pulver handeln. Die Fenster aus den Ställen  
und Böden/ ingleichen die Keller-Löcher nicht mit Stroh aussto-  
pfen/ sondern die Fenster mit Glas- Scheiben oder Läden und  
Breter/ die Keller-Löcher aber mit Thüren von eisernen Blech ver-  
wahren/ auch die Wagen des Nachts nicht auff der Gassen stehen/  
noch den Mist und den Schutt vor den Thüren liegen lassen/ fol. 12.  
13. 14. §. 7. 8. 9. und 12. Massien denn auch ein ieder Haus- Wirth  
fol. 26. §. 19. seine geordnete Spritze und Anzahl lederne Eymen  
zum Löschen dienlich/ im Vorrath haben/ da Gott in Gnaden  
verhüte/ irgendswo ein Feuer entstände/ soll der Wirth alsobald  
bey den Nachbarn ein Geschrey machen/ welche sich nicht alsobald  
aufs Ausräumen begeben/ sondern damit das Feuer/ ehe es  
Kräfte gewinnet/ gedämpfet werde/ dahin trachten/ auch solches  
ohnverzüglich in des Raths- Wachstube anmelden lassen sollen;  
Alle Zimmer-leute/ Mäurer/ Schieferdecker/ Bader/ Schmiede/  
Schlosser/ Büchsenmacher/ Schwerdtfeger/ Messer- und Kupfer-  
Schmiede/ Spohrer/ Feilenhauer/ Feuer- Mäurer- Kehrer/  
Mälzer und Brauer/ sie wohnen in welchen Viertel sie wollen/ sol-  
len sampt ihren Gesellen zu dem Feuer sich verfügen/ Sprützen/  
Nerze/ Radehauen/ Eymen und Wasser- Kannen mitbringen/  
und ihren Fleiß bey dem Löschen anwenden. Die übrige Bürger-  
schafft und Einwohner in allen 4. Vierteln/ auch die so eigene Häu-  
ser haben/ sie sind/ wes Standes sie wollen/ sollen sich folgender  
Gestalt verhalten: Daferne/ welches Gott verhüte! in den  
Churfürstl. Gebäuden ein Feuer auffgienge/ soll das erste Viertel  
nebst ihren Gesellen und Gesinde sich alsobald dahin begeben/ und  
löschen; Da aber in dem 1. Viertel ein Feuer auffgienge/ die in  
dem Andern Viertel wohnende zu Hülffe kommen/ und denen  
im Andern Viertel das Dritte/ dem Dritten das Vierdte/ dem  
Vierdten aber das Erste/ gedachter massen hülffliche Hand bie-  
then/ Die Andern zwey Viertel nun/ in welchen es nicht bren-  
net/ und zum Löschen nicht verordnet/ sollen alsobald auffm Marckt  
beym Rath- Hause mit Eymern und zum Löschen dienlichen Instru-  
mentis erscheinen/ und daselbst nöthige Verordnung gewarten;  
Es werden auch die von Adel/ und Churfürstl. Durchl. Hoff- Bes-  
diente/ hohes und niedriges Standes/ die eigene Häuser haben/  
bey



ben solcher Noth von der Bürgerschaft nicht aussetzen / sondern  
ein ieder aus seinem Hause ein oder zwey Personen zu demselben  
Viertel / darunter das Haus gehörig / abordnen / Cap. 2. §. 1. 2. 6.  
12. 13. Damit aber ieder / in welches Viertel er gehörig / wisse /  
So fähēt

### Das Erste Viertel

an / auf der Pfarr-Gasse unten an dem Frenherrl. Brösingischen  
Hause / und endet sich unten auff der Wilsdorffer Gasse bey dem Tho-  
re / und gehören in solches die halbe Pfarr-Gasse / die Schreiber-  
See-Breite-Zahns-Weber-Scheffel- und halbe Wilsdorffer-  
Gasse / biß an Christian Caspars Erben Haus.

### Das Andere Viertel

fähēt an in der Wilsdorffer Gasse unten bey dem Thor auf der andern  
Seite / und endet sich in der großen Frauen-Gasse an Christian  
Bachstroschs Hause / und sind in solches gehörig / die andere halbe  
Wilsdorffer Gasse / von Gottfried Zeubigs / Büttners Hause  
an / biß an Marckt / die große und kleine Brüder-Gasse / der Ta-  
schenberg / die Schloß-Schösser- und halbe Gasse von Herrn Se-  
cretar Zimmermans Hause / biß an das Bachstroschische Haus.

### Das Dritte Viertel

fähēt an auff der großen Frauen-Gasse / an dem Gentsischen Eck-  
Hause / darein gehören die ganze Frauen vom Gentsischen Hause  
an die halbe Gasse vom Birnbaumischen Hause hinauf die kleine  
Frauen-Gasse / das kleine Gäßlein am Neuen Marckt / das Loch /  
die Frohn-Weisse- und Kirch- auch Creuz- und Schul- so wohl halbe  
Pfarr-Gasse biß an Stehmanns Haus / die Seite am Alten Marckt  
vom Pflügischen Hause biß an der Klingerischen Erben Haus an  
der Ecke / dann von Herrn Constantin Ehrigs Hause bey der Frauen-  
Kirche an / den Neuen Marckt hierumb biß an der Frau D. Ritz-  
schen Haus / die Töpffer-kleine Fischer-Gasse und die Gasse dem  
Churfürstl. Stall gegen über biß an das Elb-Thor.

### Das Vierdte Viertel

hebet an bey dem Elb-Thor an Klepper-Stall / und endet sich auffm  
Neuen-Marckt an Christian Försters Wittben Hause an der Eck  
der Moritz-Strasse / darein gehören die ganze Gasse hinauff bey dem  
Klepper-Stall / die große Fischer-Kammische Schieß- und Pirni-  
sche Gasse / auch Moritz-Strasse / der Neu-Marckt von Andraen  
Rus



Fk Ya 2483 a

Kudischens Erben Hause an / biß an das Försterische Haus /  
und die Gasse bey dem Chur-Fürstlichen Zeug- und Salz-Hause /  
so wohl das Friesen-Gäßgen.

Alle diejenigen / so Zug-Pferde haben / vornehmlich Gutz-  
scher und Fuhrleute sollen schuldig seyn / sobald der Sturm-  
schlag geschicht / oder sie sonst das Feuer inne werden / mit  
ihren Pferden an die Dertter / da die Schleiffen mit den Wasser-  
Bütten / bey der Kaditzer Bach / Brunnen oder Röhr-  
Kasten stehen / in gleichen / zu den Wagen / da die  
Feuer-Leitern und Haacken liegen / zu eilen / und an den  
Ort / wo das Feuer auskommen / anführen / und sodann  
ferner die ausgeleerten Wasser-Bütten / wieder an den Ort /  
da man sie mit Wasser anfüllen kan / sambt den Schleiffen  
bringen / und sofort wieder dahin / damit / so lange man die  
Pferde benöthiget / continuiren / bey Verwarnung eines  
Neuen Schocks Straffe / fol. 46. §. 14.

Ein ieder Besitzer derjenigen Häuser / darinnen sich Brun-  
nen befinden / und nicht gangbar seyn möchten / soll solche  
bey Straffe 2. Neuer Schocke anrichten / und gangbar machen  
lassen / damit bey begebenden Fall daran kein Mangel /  
sondern derselbe iederzeit wohl geliedert sey / und sein  
Wasser reichlich gebe / fol. 15. §. 15.

Und sollen somohl an das Rath-Haus und andere Eck-Häu-  
ser des Marckts / als auch in denen Gassen / Feuer-Lampen  
angehänget werden / daher auch die Einwohner der Eck-Häu-  
ser etliche Pech-Kränze bey des Raths Bau-Schreiber abfor-  
dern / und in Vorrath haben / fol. 29. §. 21. auch bey  
entstandener Feuersbrunst die Pech-Kränze alsobald  
darinnen anzünden / und so lange die Gefahr währet /  
durch ihr Gesinde brennend erhalten lassen / besage  
fol. 41. §. 5.

In Summa, es soll ein ieder / seinen abgelegten  
Pflichten nach sich in allen begebenden Fällen / sie  
haben Rahmen wie sie wollen / so bezeugen / daß es  
zuförderst zu Gottes Ehren / Sr. Churfürstl. Durchl.  
zu hohen Willen und Gefallen / und des allgemeinen  
Besten Aufnehmen gereichen möge.



1077

21





Ya  
2483a

# EXTRACT

X 2003605

Der

## Feuer Ordnung!

Allen und  
Eim

ch andern  
ft:



sig kehren lassen /  
wegen besorgender  
Ursach geben / das  
werden müssen:  
gen / abschaffen.  
schencken sind / soll  
Feuer und Licht in  
zeit fleißige Acht ha  
mit brennenden Li  
und Kühn / fol. 8. &  
len und andern ge  
Toback: Schmäuc

Insonder  
Seiffensieder / P  
sen / noch sonst a  
gleichen Schmied  
weniger Tischler /  
Spähnen umbget  
nehmen / auch der  
Flachs und ander  
hat / nicht auffhal  
in engen Gäßlein /  
wohnen / fol. 9. f. 2

us: Birth oder  
llmächtigen täg  
e Heil. Engel von  
rige demselben be  
Städte wohl ver  
h zum öfftern fleis  
i werden können /  
ndern / und nicht  
ernach eingerissen  
anzuzünden pfe  
Bier: und Wein  
Gäste wegen / auf  
i und Ställen all  
n / nicht gestatten /  
ger mit Spähnen  
den / noch in Stäl  
gehen / auch das  
n.

auer / Bäcker /  
e Kohlen in Bas  
chütten. Ins  
renner / wie nicht  
ecks-Lente / so mit  
chtes wohl wahr  
nden / als: Garn /  
t Lichtern zu thun  
e Lente sollen auch  
ichen Orten nicht  
h oder ander Ein  
wohner

